

BO-Nr. 3610 – 13.07.2023

*PfReg. F 1.1 c*

## **Dekret**

Die Regelung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket“ als Fahrkostenersatz im Rahmen der Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 13. Juli 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

## **Regelung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket“ als Fahrkostenersatz im Rahmen der Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **Präambel**

Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln müssen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden.

Die Regelung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität versteht sich als ein Baustein zur Umsetzung der im Klimaschutzkonzept diesbezüglich beschriebenen Maßnahmen.

Klimaschonende Mobilität, die so weit als möglich öffentliche Personenverkehrsmittel anstelle von Individualverkehrsmitteln mit Verbrennungsmotoren nutzt, soll durch den Erwerb eines Job-Tickets gefördert werden.

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für die hauptamtlichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Diözese sowie die hauptamtlichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

##### **§ 2**

##### **Zweck**

Um für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einen Anreiz zur Nutzung öffentlicher Personenverkehrsmittel zu schaffen, gewährt die Diözese Rottenburg-Stuttgart den hauptamtlichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einen freiwilligen, zweckgebundenen und jederzeit widerruflichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen Wohnung und Dienststätte/erster Tätigkeitsstätte.

Mit dem zweckgebundenen Zuschuss will die Diözese einen Beitrag zur Luftreinhaltung leisten und die Attraktivität der Diözese als Arbeitgeber erhöhen.

### **§ 3**

#### **Zuschuss**

- (1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten handelt es sich bei dem zweckgebundenen Zuschuss besoldungsrechtlich um einen teilweisen Fahrkostenersatz nach § 77 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart behält sich vor, den zweckgebundenen Zuschuss künftig zu erhöhen, zu senken oder ersatzlos zu streichen.
- (3) Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

### **Abschnitt II**

#### **Voraussetzungen, Antrag**

### **§ 4**

#### **Zuschussvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss sind Aufwendungen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen Wohnung und Dienststätte/erster Tätigkeitsstätte.
- (2) Weitere Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, der DB Personenverkehr AG sowie den Betreibenden der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschifffahrt.
- (3) Der zweckgebundene Zuschuss wird ausschließlich für Zeitfahrkarten (Jahres- oder Monatskarten) gewährt.  
Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des Job-Tickets sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.
- (4) Zuschussberechtigt sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in einem aktiven und nicht unterbrochenen hauptamtlichen Dienstverhältnis mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht.  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Elternzeit erhalten keine Besoldung. Daher besteht auch keine Zuschussberechtigung für das Jobticket.  
In der Altersteilzeit endet mit dem Eintritt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten in die Freistellungsphase die Zuschussberechtigung.
- (5) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird der Arbeitgeberzuschuss bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als drei Monaten eingestellt. Die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte wird im Antrag auf Gewährung des Arbeitgeberzuschusses verpflichtet, der Dienststelle krankheitsbedingte Abwesenheiten ohne Nennung von Krankheitsgründen von mehr als drei Monaten mitzuteilen. Die Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird über die Dienststellen informiert, zu welchem Stichtag der Arbeitgeberzuschuss einzustellen ist. Es erfolgt keine Meldung der

Dienststelle an die Besoldungs- und Entgeltstelle über die Krankheitsgründe. Diese wird nur darüber informiert, zu welchem Stichtag der Arbeitgeberzuschuss einzustellen ist.

### **§ 5**

#### **Zuschusshöhe**

Der Zuschuss nach § 3 beträgt monatlich 25 Euro, maximal jedoch die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat.

### **§ 6**

#### **Antragsverfahren, Form, Frist**

- (1) Der Zuschuss nach § 3 wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt und erst dann ausbezahlt, wenn die zuschussberechtigte Kirchenbeamtin oder der zuschussberechtigte Kirchenbeamte versichert hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und das Job-Ticket dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte/erster Tätigkeitsstätte nutzt. Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein Job-Ticket, entfallen die Voraussetzungen gemäß § 4, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber unverzüglich von der oder dem Zuschussberechtigten zu unterrichten.
- (2) Der Antrag ist vom jeweiligen Vorgesetzten sachlich zu prüfen und von der bzw. von dem zuschussberechtigten Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen gehaltsabrechnenden Stelle einzureichen. Der von der Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle bereitgestellte Vordruck ist hierfür zu verwenden.

### **§ 7**

#### **Auszahlung, Fälligkeit**

Der Zuschuss nach § 3 wird mit der Zahlung der monatlichen Bezüge fällig.

### **Abschnitt III**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft